

Betreff:**Verzicht auf Planfeststellung für die signalisierte Querung der
Stadtbahntrasse und das Versetzen der Fahrleitungsmaste am
Hagenmarkt****Organisationseinheit:**

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

15.05.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	21.05.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	28.05.2024	Ö

Beschluss:

„Die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange stimmt dem Verzicht auf Planfeststellung für die signalisierte Querung der Stadtbahntrasse am Hagenmarkt in Richtung Katharinenkirche und für die Verschiebung der beiden Fahrleitungsmaste unter Voraussetzung der Berücksichtigung und Umsetzung der Hinweise in Anlage 1 durch die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) zu.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren um Maßnahmen, für die der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben beschlusszuständig ist.

Hintergrund

Das Versetzen von Fahrleitungsmasten und die Einrichtung neuer Querungsmöglichkeiten über Stadtbahngleise sind Vorhaben der BSVG, welche planfeststellungsrelevant sind. Planfeststellungsbehörde ist in diesem Fall die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Die Stadt ist als Trägerin öffentlicher Belange in diesem Verfahren involviert und von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) gebeten worden, eine Stellungnahme abzugeben.

Anlass

Die Straßenplanung im Umfeld des Hagenmarktes sieht eine neue signalisierte Querungsmöglichkeit über den Bohlweg und die angrenzenden Stadtbahngleise in Richtung Katharinenkirche vor (Anlage 2, blau umrandet). Die bisher vorhandene Dreiecksinsel im direkten Kreuzungsbereich entfällt. Zukünftig können an dieser Stelle nur noch Radfahrende den Bohlweg queren. Dafür ist geplant, ca. 20 m weiter südlich eine neue signalisierte und barrierefreie Querungsmöglichkeit über den Bohlweg und die Stadtbahntrasse zu errichten. Da die Querung über die Stadtbahntrasse an dieser Stelle neu entsteht, ist hierfür ein Planverfahren durchzuführen. Das Verfahren bezieht sich ausschließlich auf den neuen Überweg über die Stadtbahntrasse. Da es sich hierbei um eine Anlage der BSVG handelt, ist

die BSVG Verfahrensführerin. Die Platz- und Straßenplanung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zusätzlich müssen zwei Fahrleitungsmaste im Rahmen der Planung versetzt werden. Ein Mast befindet sich aktuell in der Dreiecksinsel (orange markiert), die nach der Umsetzung der Planung entfällt. Dieser soll in Richtung Westen mittig in die neue Aufstellfläche für Zu-Fuß-Gehende versetzt werden (blau markiert). Am neuen Standort soll der Fahrleitungsmast gleichzeitig die Lichtsignalanlage aufnehmen.

Der zweite Mast, der versetzt werden muss, befindet sich etwas weiter südlich am Rand der geplanten Radwegführung (orange markiert). Dieser soll ca. 2 m weiter nach Osten mittig in der dortigen Aufstellfläche für Zu-Fuß-Gehende platziert werden (blau markiert). Auch dieser Mast wird ein Kombimast, an dem sowohl die Fahrleitung als auch das Lichtsignal für die Fußgängerfurt installiert wird.

Da die Fahrleitungsanlage auch planfestgestellt ist, wird diese geplante Änderung im Zuge dieses Planverfahrens mit betrachtet.

Prüfung

Innerhalb der Verwaltung wurde die Planung überprüft. Es haben sich keine Aspekte ergeben, die gegen eine Zustimmung zum Verzicht auf Planfeststellung sprechen. Allerdings wurden Detailhinweise gegeben, die einige Planungsaspekte betreffen. Diese werden der BSVG als Hinweise und Bedingungen zur Zustimmung mitgeteilt (Anlage 1).

Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des Umbaus des Hagenmarktes aus dem PSP-Element/Maßnahmennummer 5E.660142, da die Stadt der „Verursacherin“ der Maßnahme ist.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Zustimmung zum Planverzicht - Schreiben an die BSVG

Anlage 2: Lageplan Straßenplanung Hagenmarkt

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Stelle Straßenplanung
Bohlweg 30

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28
38126 Braunschweig

Name: Herr Kunka

Zimmer: N 4.43

Telefon: 0531/470-3418
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115
Fax: 0531/470-4288
E-Mail: jens.kunka@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

66.21

Tag

07.06.2024

Verzicht auf Planfeststellung für die signalisierte Querung am Hagenmarkt und das Versetzen der Fahrleitungsmaste

Sehr geehrte Damen und Herren,

— ich stimme (entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 06.06.2024) einem Verzicht auf Planfeststellung für die signalisierte Querung der Stadtbahntrasse am Hagenmarkt in Richtung Katharinenkirche und dem Versetzen der beiden Fahrleitungsmaste bei Berücksichtigung und Umsetzung folgender Hinweise zu:

Immissionsschutz

Hinweise zum Baustellenbetrieb:

1.) Allgemeines:

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Licht, Geruch) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.) Lärm und Erschütterungen:

Ein geräuschintensiver Betrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen. Grundsätzlich ist den Anwohnern für den Beschwerdefall ein Ansprechpartner vor Ort, mit Telefonnummer und Emailadresse, zu nennen.

Im Rahmen von Baustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind für die Versetzung der beiden Fahrleitungsmasten Pfahlgründungen notwendig, so dass diesbezüglich Erschütterungen grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Entsprechend sind diese Erschütterungen, als auch mögliche weitere von Baumaschinen und/oder dem Bauverkehr hervorgerufene Erschütterungen, an den umliegenden Wohnhäusern im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 („Erschütterungen im Bauwesen“) sind

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

3.) Licht und Staub:

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Baustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen durch geeignete Maßnahmen (Befeuchten, Abplanen, Absaugen, etc.) zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Baustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

Kampfmittel

Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass ein Kampfmittelverdacht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer

